

## **Merkmale des Ablaufs / Prozesses**

### **1. Ziel und Zweck**

Gesetze, Regeln und unternehmensinterne Vorgaben einzuhalten, hat in den Vinzenz von Paul Kliniken gmbH höchste Priorität. Denn nur, wenn solche eingehalten werden, kann Schaden von Patientinnen und Patienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Geschäftsführung abgewendet werden. Bei schweren Regelverstößen gegen Gesetze, Regeln und unternehmensinterne Vorgaben müssen diese frühzeitig erkannt, aufgearbeitet und unverzüglich abgestellt werden.

Dafür bedarf es der Aufmerksamkeit aller Mitarbeitenden sowie der Bereitschaft, bei konkreten Anhaltspunkten auf schwere Regelverstöße hinzuweisen. Auch dient das Hinweisgebersystem dazu, dass Schwachstellen oder sonstige Umstände bemerkt werden, die zu schweren Regel- und Rechtsverstößen führen können. Das Hinweisgebersystem gibt die Möglichkeit, über schwere Regel- und Rechtsverstöße zu informieren und somit zu deren Aufdeckung beizutragen. Auf Wunsch der hinweisgebenden Person kann dies auch auf dem anonymen Weg mitgeteilt werden.

Hintergrund sind das „Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“, kurz Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), welches zum 02.07.2023 in Kraft getreten ist, sowie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, kurz LkSG, welches zum 01.01.2023 in Kraft getreten ist. Die Einführung und Darstellung des Prozesses des Hinweisgebersystems ist die Folge der gesetzlichen Vorgaben, denen die Vinzenz von Paul Kliniken gmbH hiermit Rechnung trägt.

### **2. Durchführung / Ablauf**

Die hinweisgebende Person meldet den Fall (siehe dazu „Checkliste Plausibilitätsprüfung Compliance-Fall“). Ein Compliance-Fall liegt dann vor, wenn die geltenden bestehenden Vorgaben nicht eingehalten werden. Dies kann verschiedene Auswirkungen haben und hängt davon ab, ob es sich um die Nichteinhaltung von Gesetzen, Regeln oder aber unternehmensinternen Vorgaben handelt. Die Meldung eines Compliance-Falls ist per Brief, E-Mail (an [compliance@vinzenz.de](mailto:compliance@vinzenz.de)), mündlicher Aussage oder Telefon möglich.

Die Stabstelle Compliance prüft den Fall auf Plausibilität der Person und anhand des Sachverhalts („Checkliste Plausibilitätsprüfung Compliance-Fall“). Falls die Prüfung ergibt, dass es sich nicht um einen Compliance-Fall handelt, sondern in die Bereiche CIRS, CIRSrad, Datenschutz, Informationssicherheit, Konfliktmanagement, Beschwerdemanagement oder einen anderen Bereich fällt, sendet die Stabstelle Compliance dies dem zugehörigen Bereich zu. Die Stabstelle Compliance informiert die hinweisgebende Person schriftlich innerhalb von 7 Tagen nach Hinweiseingang darüber, dass kein Compliance-Fall vorliegt und das Anliegen an den entsprechenden, zuständigen Bereich weitergeleitet wird. Dort wird der Fall abschließend bearbeitet.

Wenn es sich um einen Compliance-Fall handelt, meldet die Stabstelle Compliance innerhalb von 7 Tagen nach Hinweiseingang über den Compliance-Mail-Account an die hinweisgebende Person, dass der Hinweis eingegangen ist.

Im Folgenden informiert die Stabstelle Compliance die Geschäftsführung darüber, dass ein Compliance-Fall einging und folgend intern untersucht wird.

Der weitere Austausch, gegebenenfalls auch anonym, zwischen der hinweisgebenden Person und der Stabstelle Compliance erfolgt vorrangig auf schriftlichem Wege. Bei mündlichem Austausch ist der Inhalt der Gespräche zu verschriftlichen und vertraulich abzulegen.

Der Fall wird intern federführend von der Stabstelle Compliance untersucht. Dabei ist auf die Wahrung der Vertraulichkeit zu achten. Zudem sind gegebenenfalls weitere Abteilungen und Fachkliniken sowie Externe (Polizei und Staatsanwaltschaft) mit in die Lösung des Falles einzubeziehen.

Bei wichtigen Entscheidungen, die Gesetzesrelevanz im Sinne von Compliance haben und interne Prozessanpassungen notwendig machen, ist der Lenkungsreis Compliance zur Maßnahmenfindung hinzuzuziehen. Innerhalb des Lenkungsreises ist ein Entscheidungsvorschlag zur Lösung des Falles zu erstellen und der Geschäftsführung vorzulegen („Entscheidungsvorlage Compliance-Fall“). Falls Maßnahmen hierzu generiert werden, werden diese in einer entsprechenden Excel-Liste dokumentiert.

Die Stabstelle Compliance gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von 3 Monaten nach Hinweiseingang Rückmeldung zur Durchführung von Maßnahmen in diesem Fall.

Die Mitglieder des Lenkungsreises Compliance diskutieren unter dem Grundsatz der Vertraulichkeit Verbesserungsmaßnahmen, die umgesetzt werden müssen. Dazu erstellt die Stabstelle Compliance anonymisiert und zusammengefasst im Rahmen des Jahresberichts eine Übersicht der in dem jeweiligen Jahr aufgetretenen Fälle.

Intern wird der Fall dokumentiert und abgeschlossen.

Die Dokumentation nach dem HinSchG wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht, § 11 Absatz 5 Satz 1 HinSchG. Die Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist, § 11 Absatz 5 Satz 2 HinSchG. Die Dokumentation nach LkSG ist ab ihrer Erstellung mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren, § 10 Absatz 1 Satz 2 LkSG.

### 3. Verantwortung / Zuständigkeit

In der folgenden Übersicht werden die Verantwortlichkeiten dargestellt:

<b>Verantwortung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Stabstelle Compliance	Koordination des Hinweises: Britta Dietrich-Lorenz, LL.M., Stellvertretung bei Abwesenheit: N.N.
Geschäftsführung	Compliance-Verantwortung im Unternehmen: Thomas Wülle, Geschäftsführer Vinzenz von Paul Kliniken gGmbH
Lenkungsreis Compliance	Ableitung von Verbesserungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Vertraulichkeit: Mitglieder des Lenkungsreises Compliance, wozu auch der Geschäftsführer gehört
Hinweisgebende Person	Hinweisgebende Personen sind sowohl Mitarbeitende als auch Externe, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese melden. Dazu gehören Verstöße gegen das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht sowie alle sonstigen Verstöße gegen Gesetze, Rechtsverordnungen und sonstige Vorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union. Darunter fallen beispielsweise Verstöße in den Bereichen Terrorismusfinanzierung, Verbraucherschutz, Datenschutz, öffentliches Auftragswesen, Produktsicherheit, Lebensmittelsicherheit, Tierschutz oder Umweltschutz.

### 4. Erfolgsmessung

Die erfolgreiche Umsetzung dieses Verfahrens messen wir anhand der folgenden Fragen:

- Wurden stichhaltige Hinweise von diversen Personen an die Stabstelle Compliance abgegeben?
- Wurden die abgegebenen Hinweise entsprechend dem Prozessablauf gelöst?
- Gab es nach Eingang der Hinweise Verbesserungen/Änderungen, die aufgrund der Hinweise durchgeführt wurden?

- Wurden durch die Abgabe von Hinweisen mit hoher Wahrscheinlichkeit Compliance-Verstöße frühzeitiger aufgedeckt?

**5. Prozessorientierte Risiken**

- Keine Abgabe von Hinweisen, da Hinweisgebersystem nicht bekannt oder Funktionalität nicht bekannt
- Prozessablauf wird nicht zu Ende geführt
- Keine Verbesserungen nach Abgabe und Beendigung des jeweiligen Falles, weil keine Maßnahmen abgeleitet wurden oder weil Maßnahmen nicht umgesetzt wurden
- Vorrang interner Abgabe von Hinweisen schlägt fehl

**6. Mitgeltende Dokumente / Anlagen**

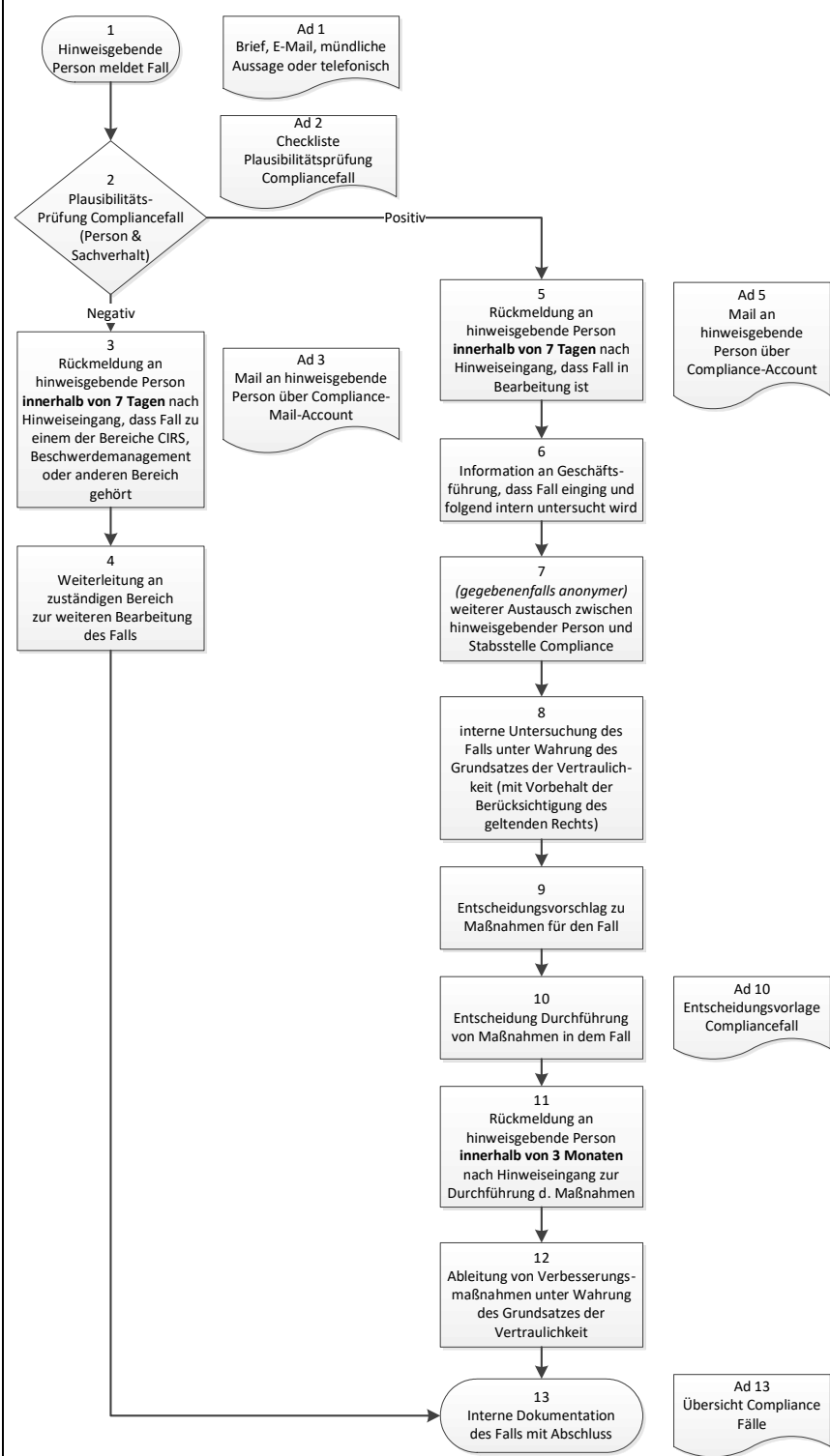
- Checkliste Plausibilitätsprüfung Compliance-Fall
- Entscheidungsvorlage Compliance-Fall
- Übersicht Compliance-Fälle anonymisiert als Anlage des Compliance-Jahresberichts

**7. Verwendete Abkürzungen und Begriffe**

HinSchG	Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden („Hinweisgeberschutzgesetz“)
LkSG	Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) vom 16.07.2021

**8. Zugrundliegende Vorgaben**

- Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (HinSchG) vom 31.05.2023
- Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) vom 16.07.2021

	Verantwortung	Bemerkungen
 <p>The flowchart details the reporting process from initial reporting to final documentation. It includes decision points for plausibility and internal investigation steps. Key elements include: 1. Reporting; 2. Plausibility check; 3-4. Initial routing; 5-7. Communication and information flow; 8. Internal investigation; 9. Decision proposal; 10. Implementation of measures; 11-12. Reporting and improvement measures; 13. Final documentation.</p>	<p><b>1</b> Hinweisgebende Person (intern &amp; extern)</p> <p><b>2</b> Stabstelle Compliance</p> <p><b>3 &amp; 5</b> Stabstelle Compliance</p> <p><b>4</b> Stabstelle Compliance an CIRS, Beschwerdemanagement oder weitere Bereiche</p> <p><b>6</b> Stabstelle Compliance Geschäftsführung</p> <p><b>7</b> Stabstelle Compliance</p> <p><b>8</b> Stabstelle Compliance weitere Abteilungen, ggf. Externe (Polizei, Staatsanwaltschaft)</p> <p><b>9</b> Stabstelle Compliance Lenkungskreis Compliance</p> <p><b>10</b> Geschäftsführung*</p> <p><b>11</b> Stabstelle Compliance</p> <p><b>12</b> Lenkungskreis Compliance</p> <p><b>13</b> Stabstelle Compliance</p>	<p><b>10</b> *bei Fall gegen Geschäfts- führung gerichtet, Gesellschafter mit einbeziehen;</p> <p><b>13</b> Löschung gem. der gesetzlichen Vorgaben</p>